

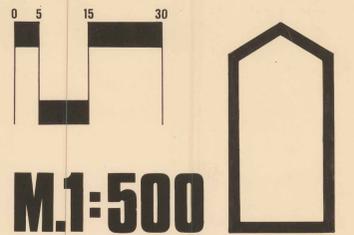
STADT REMAGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 10.35/00

GEMARKUNG REMAGEN - FLUR 8 (TEILWEISE)

- SENIORENZENTRUM - ALTE STR.

1. AUSFERTIGUNG



PLANUNTERLAGE

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST Z.Z. EINE ABZEICHNUNG - VERÜRBERUNG - DER KATASTERFLURKARTE DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE IM MASSTAB DURCH

URAUFNÄHME - VEREINFACHTE - NEUVERMESSUNG DIE PLANUNTERLAGE ENTHÄLT AUßERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE)

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE WURDE Z.Z. NEU KARTIERT NACH EINWANDFÄHIGEN FORTE VERMESSUNGEN (NR. 55 FA II) NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG - UND UNTER VERWENDUNG VON FORTE VERMESSUNGEN (VEREINFACHTE NEUVERMESSUNG) - NACH EINER NEUVERMESSUNG GEMÄSS ERGÄNZUNGSBESTIMMUNGEN UND VERMESSUNGSPUNKTANWEISUNGEN UND VERMESSUNGSPUNKTANWEISUNGEN DIE DARSTELLUNG ENTSPICHT DEM HEUTZUTAGIGEN ZUSTAND

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERANZEIGEN ÜBEREIN

IS WIRD BESCHWENDET, DASS DIE FEHLERLEISTUNG DER STADTBÄUMLICHEN PLANUNG VERMEIDUNG EINGELEGT IST

VERFAHREN

DIESER PLAN STAMMT MIT DEM URSCHRIFT UND DEN DARUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN. DIESER PLAN IST URKUNDEPLAN.

ENTWURF UND BEARBEITUNG
NACH DEM 21.09.1991
STADTPLANUNG ZIMMERMANN KÜHN
STADTREMAGEN
F. KÜHN

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 1 (1) DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 13.05.91 AUFGESTELLT WORDEN.

REMAGEN, DEN 14.05.1991
1. BEIRATSGLEITER

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 1 (1) DES BAUGESETZBUCHES ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN AM 24.05.91.

REMAGEN, DEN 27.05.1991
1. BEIRATSGLEITER

DIE ÖFFENTLICHE ÜBERPRÜFUNG GEMÄSS § 1 (1) DES BAUGESETZBUCHES HAT VOM 03.06.91 BIS 28.06.91 STAATLICHENFINDEN.

REMAGEN, DEN 01.07.1991
1. BEIRATSGLEITER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES AUFGRUND DES RATESBESCHLUSSES VOM 13.05.91 IN DER ZEIT VOM 28.10.91 BIS 02.12.91 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE ÖFFENLEGUNG WURDE AM 18.10.91 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT. DIE TRÄGER VERFOLGTER BELÄNGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 22.10.91 VON DER AUSLEGUNG BERICHTIGT.

REMAGEN, DEN 03.12.1991
1. BEIRATSGLEITER

ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN ERFOLGTEN AUFGRUND STAATLICHENER ANFRAGEN UND BERATEN GEMÄSS § 3 (2) IN VERBINDUNG MIT § 3 (3) DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSSESSONNEN DES RATES VOM

REMAGEN, DEN 19.12.1991

EINE BESCHRÄNKTE BEFEHLUNG GEMÄSS § 3 (2) IN VERBINDUNG MIT § 3 (3) DES BAUGESETZBUCHES ZU DEN ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ERFOLGTE VOM

REMAGEN, DEN 19.12.1991

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM RAT IN SEINER SITZUNG AM 13.01.1992 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

REMAGEN, DEN 14.01.1992
1. BEIRATSGLEITER

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES AM 26.03.92 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERBÜDUNG VOM 28. AUG. 92 NR. 6-10-610-03-02

REMAGEN, DEN 28.08.1992
1. BEIRATSGLEITER

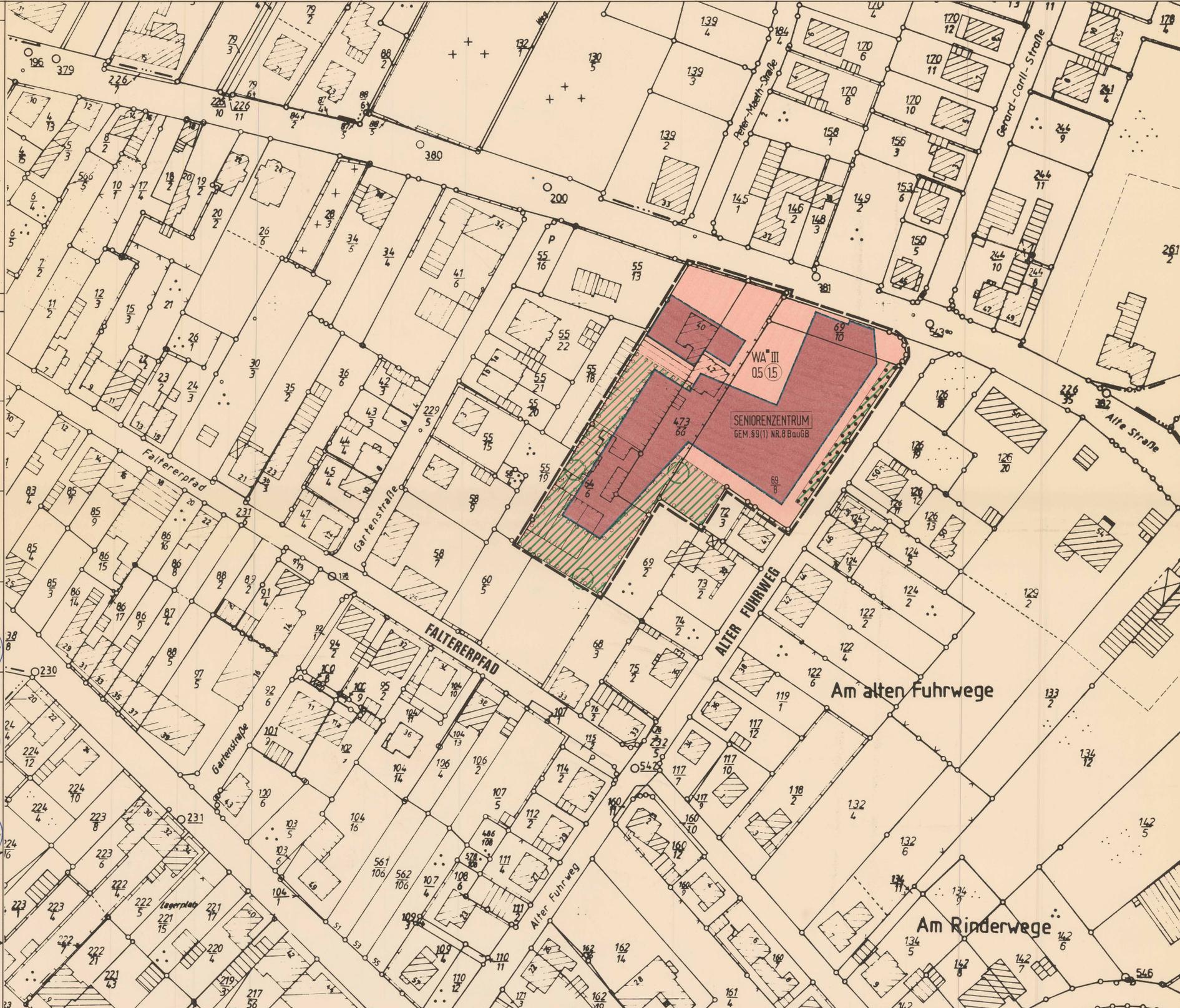
DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS SOWIE ÖRT UND ZEIT ZUR EINSCHRÄNKUNG WURDEN GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES AM 11.09.1992 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT. DAMIT IST DIESE BEBAUUNGSPLAN AM 11.09.1992 ALS SATZUNG RECHTSVERBÜDUNG GEBORDEN.

REMAGEN, DEN 11.09.1992
1. BEIRATSGLEITER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS SOWIE ÖRT UND ZEIT ZUR EINSCHRÄNKUNG WURDEN GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES AM 11.09.1992 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT. DAMIT IST DIESE BEBAUUNGSPLAN AM 11.09.1992 ALS SATZUNG RECHTSVERBÜDUNG GEBORDEN.

REMAGEN, DEN 11.09.1992
1. BEIRATSGLEITER

REMAGEN, DEN 11.09.1992
1. BEIRATSGLEITER



ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 08.12.1986 (NR. 1 S. 2753)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 15.08.1977 (BGBl. I S. 1768), GEÄNDERT DURCH ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 27.01.1990 (BGBl. I S. 333)

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 53)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1. UMFABARE FLÄCHE
2. NICHT UMFABARE FLÄCHE
III WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) III ZAHL DER VOLLGEGANGENEN ALS HOCHGRENZE

0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

ÜBERBRÜCKUNG DER GRZ UND GFZ

BAUGRENZEN

BAUGRENZE
SINNTLICHE FESTSETZUNGEN

FLÄCHEN MIT BESONDEREM NUTZUNGSWECK

ANPFLANZUNGEN U. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Allgemeines Wohngebiet - WA
Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen nach § 4 (8) BauNVO

Nr. 4 Gartenbaubetriebe und
Nr. 5 Tankstellen
nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

2. Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern
Innerhalb der mit [Symbol] gekennzeichneten Fläche ist der vorhandene Bestand zu erhalten.

3. Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Auf den mit dem Planzeichen [Symbol] und gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzten "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" ist für eine dichte Bepflanzung von heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern wahlweise zu verwenden:

A. Bäume
Acer platanoides Ahorn
Tilia Cordata Linde

B. Sträucher
Acer campestre Feldahorn
Amelanchier canadensis Felsenbirne
Cornus mas Korneleirische
Cornus Sanguinea Roter Hartnagel
Forsythia intermedia Forsythie
Deutzia gracilis Deutzie
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Sorbus aucuparia Mehlbeere
Ilex aquifolium Stechpalme
Taxus baccata Eiche

ÜBERSICHT

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 08.12.1986 (NR. 1 S. 2753)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 15.08.1977 (BGBl. I S. 1768), GEÄNDERT DURCH ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 27.01.1990 (BGBl. I S. 333)

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 53)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1. UMFABARE FLÄCHE
2. NICHT UMFABARE FLÄCHE
III WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) III ZAHL DER VOLLGEGANGENEN ALS HOCHGRENZE

0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

ÜBERBRÜCKUNG DER GRZ UND GFZ

BAUGRENZEN

BAUGRENZE
SINNTLICHE FESTSETZUNGEN

FLÄCHEN MIT BESONDEREM NUTZUNGSWECK

ANPFLANZUNGEN U. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

ÜBERSICHT

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 08.12.1986 (NR. 1 S. 2753)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 15.08.1977 (BGBl. I S. 1768), GEÄNDERT DURCH ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 27.01.1990 (BGBl. I S. 333)

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 53)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1. UMFABARE FLÄCHE
2. NICHT UMFABARE FLÄCHE
III WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) III ZAHL DER VOLLGEGANGENEN ALS HOCHGRENZE

0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

ÜBERBRÜCKUNG DER GRZ UND GFZ

BAUGRENZEN

BAUGRENZE
SINNTLICHE FESTSETZUNGEN

FLÄCHEN MIT BESONDEREM NUTZUNGSWECK

ANPFLANZUNGEN U. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

ÜBERSICHT

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 08.12.1986 (NR. 1 S. 2753)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 15.08.1977 (BGBl. I S. 1768), GEÄNDERT DURCH ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 27.01.1990 (BGBl. I S. 333)

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 53)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1. UMFABARE FLÄCHE
2. NICHT UMFABARE FLÄCHE
III WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) III ZAHL DER VOLLGEGANGENEN ALS HOCHGRENZE

0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

ÜBERBRÜCKUNG DER GRZ UND GFZ

BAUGRENZEN

BAUGRENZE
SINNTLICHE FESTSETZUNGEN

FLÄCHEN MIT BESONDEREM NUTZUNGSWECK

ANPFLANZUNGEN U. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

